

**Zeitschrift:** Zenit  
**Herausgeber:** Pro Senectute Kanton Luzern  
**Band:** - (2018)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Erbrecht im Wandel  
**Autor:** Manser, Urs  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-927216>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Erbrecht im Wandel

Das geltende Schweizerische Erbrecht stammt noch aus den Anfängen des letzten Jahrhunderts. Seither hat es sich kaum verändert. Die Gesellschaft hingegen hat sich entwickelt. Ob der National- und Ständerat eine Revision des Erbrechts befürworten, ist aber noch unklar.

VON URS MANSER\*

Die Menschen werden immer älter, die Ehe hat, anders als noch zu Beginn des vormaligen Jahrhunderts, ihre Vorrangstellung bezüglich der Wahl des Partnerschaftsmodells verloren. Zweit- oder gar Drittbeziehungen in Folge mit oder ohne Kinder, mit oder ohne Trauschein sind an der Tagesordnung. Aus diesem Grund schlägt der Bundesrat vor, das Erbrecht den heutigen Lebensformen und Familienstrukturen anzupassen, und plant eine Änderung des Erbrechts.

Im Zentrum der Revision steht die grösste Verfügungs freiheit des Erblassers und damit einhergehend die Senkung der Pflichtteile für die Nachkommen. Die Pflichtteile für die Eltern hingegen sollen ganz entfallen. Der Bundesrat begründet diesen Schritt mit der Abnahme des Solidaritätsgedankens innerhalb der Familie und der Generationen (ein Argument, dem sich der Schreibende nicht anschliessen kann), aber auch damit, den nicht mit dem Erblasser verheiratet gewesenen Lebenspartner besser begünstigen zu können.

Meines Erachtens kann für den Wegfall des Pflichtteils der Eltern aber auch argumentiert werden, dass die Eltern aufgrund der Sozialwerke der ersten und zweiten Säule, die es zu Beginn des letzten Jahrhunderts noch nicht gegeben hat, heute vielfach nicht mehr auf diesen Pflichtteilsanspruch angewiesen sind.

## Lebenspartner können stärker begünstigt werden

Die Reduktion der Pflichtteile um ein Viertel auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs soll die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen begünstigen. Inwiefern das wegfallende Viertel vom Pflichtteilsrecht der Nachkommen aber dazu einen massgeblichen Beitrag leisten soll, hängt von der Höhe des Nachlassvermögens ab, eine Erleichterung ist es jedoch allemal. Der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten wird nicht reduziert. Dieser bleibt bei der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Durch die freiere Verfügbarkeit können Erblasser ihre Lebenspartner stärker begünstigen. Für diese soll laut Bundesrat sogar ein Unterstützungsanspruch eingeführt werden. Der Anspruch ist gedacht für Lebenspartnerinnen und

Lebenspartner, die beim Tod des Erblassers mindestens seit fünf Jahren mit diesem zusammengelebt haben, sofern sie nach dem Tod des Partners in finanzielle Not geraten würden. Wäre der Lebenspartner nach dem Tod des Erblassers auf Sozialhilfe angewiesen, obschon der Nachlass genügend Vermögen umfasst, soll der Lebenspartner aus dem Nachlass eine Rente beziehen können. Allerdings handelt es sich dabei um einen beschränkten Betrag zulasten der Erbschaft, mit dem das Existenzminimum des Lebenspartners gedeckt werden soll. So darf unter anderem die Rente ein Viertel des Nettovermögens des Erblassers im Zeitpunkt des Todes nicht überschreiten. Nach heutigem Recht gehen unverheiratete Lebenspartner leer aus, wenn der Erblasser keine Regelung getroffen hat.

Ob die Revision des Erbrechts in dieser Weise umgesetzt werden wird, steht derzeit noch in den Sternen. Der Bundesrat hat seine Arbeit gemacht, der Gesetzesentwurf und auch die entsprechende Botschaft zu diesem Gesetzesentwurf liegen vor.

Was bedeutet dies im Moment für bestehende oder neu abzuschliessende letztwillige Verfügungen? Solange die letztwilligen Verfügungen sich nicht konkret zur Höhe des Pflichtteils und zur Höhe des verfügbaren Teils aussern, sollte es keine Probleme geben. Der Pflichtteil ist unabhängig davon, wie ihn das Gesetz definiert, als Begriff klar und bleibt Pflichtteil, auch wenn er von  $\frac{3}{4}$  gemäss heutiger Regeln auf  $\frac{1}{2}$  bei den Nachkommen gesenkt wird. Einzig Verfügungen, in denen mit konkreten Zahlen gearbeitet wird, sollten zumindest überprüft werden. Aber auch das erst, sobald die Gesetzesvorlage von National- und Ständerat angenommen wurde.



\* Urs Manser ist Rechtsanwalt und Notar in Luzern. Er ist regelmässig ehrenamtlich für die unentgeltliche Rechtsauskunft von Pro Senectute Kanton Luzern tätig.